

Der Neue Tag  
15. IV. 1919

## Steuerfundmachungen, von denen niemand etwas weiß.

Wichtig für Erwerbsteuerverpflichtige.

Von Rechtsanwalt Dr. Eduard Schindler erhalten wir folgende Zuschrift:

Nach § 39 Personalsteuergesetz hat jeder Steuerpflichtige vor Beginn der Veranlagung binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist bei der Steuerbehörde erster Instanz die Erwerbsteuererklärung einzubringen. Bringt der Steuerpflichtige die Erklärung termingemäß nicht ein, so kann die Erwerbsteuerkommission die Bemessung der Erwerbsteuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von amtswegen vornehmen. (§ 42, Abs. 1, P. St. G.) Letztere für den Steuerträger äußerst schwerwiegende Konsequenz (Kontumazfolgen) machte § 42, Abs. 2, Personalsteuergesetz bisher noch davon abhängig, daß an den Steuerpflichtigen eine unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung der Erklärung binnen einer mindestens achtstägigen Frist vorauszugehen hatte. Durch letztere Bestimmung geschloß, ließ bisher ein großer Teil der Erwerbsteuerverpflichtigen die allgemeine Fundmachungsfrist zur Einbringung der Erwerbsteuererklärungen verstreichen und warteten ruhig die „individuelle“ Aufforderung ab. Diesem, von den Veranlagungsorganen infolge Mehrarbeit lästig empfundenen Zustande macht das vor kurzem erlassene Gesetz betreffend die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919 vom 6. Februar 1919 St. G. Bl. 149 ein Ende.

§ 3, Abs. 4 des zitierten Gesetzes bestimmt nunmehr:

„Bringt ein Steuerpflichtiger die Erwerbsteuererklärung nicht innerhalb der durch öffentliche Fundmachung bestimmten Frist (§ 39 P. St. G.) ein, so kann mit der Steuerbemessung nach § 42, Abs. 1 P. St. G. auch ohne vorherige individuelle Aufforderung zur Einbringung der Erklärung vorgegangen werden. In diesem Falle ist jedoch der Steuerpflichtige berechtigt, im Rechtsmittelverfahren seine Angaben mit der Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten Erklärung nachzutragen.“

Der Steuerträger, welcher den allgemein kundgemachten Termin zur Einbringung der Erwerbsteuererklärung jetzt verstreichen läßt, ohne Fassung zu erhalten, riskiert nunmehr, ohne vorher an der Veranlagung mitgewirkt zu haben, sogleich den Zahlungsauftrag eingehändigt zu erhalten. Wohl kann er dagegen im Rechtsmittelverfahren Stellung nehmen, allein die Notwendigkeit, eine bereits erfolgte Steuerbeschreibung anzufechten zu müssen, ist eine Erschwerung der Stellung des Steuerpflichtigen, veranlaßt ihn oft, mit Kosten verbundene rechtsfreundliche Vertretung in Anspruch nehmen und zwingt ihn insbesondere, da durch das Rechtsmittel die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben wird, inzwischen die einmal vorgeschriebene Erwerbsteuer zu bezahlen. Um diese Konsequenzen zu vermeiden, muß also der Steuerträger jetzt der öffentlichen Fundmachung über die Frist zur Einbringung der Erwerbsteuererklärungen erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden.

Man sollte nun meinen, daß die Finanzverwaltung gerade mit Rücksicht auf diese Verschärfungen des bisherigen Rechtszustandes, um den Steuerpflichtigen die Kenntnis des Termines tunlichst zugänglich zu machen, für eine noch größere Publizität der Fundmachung des Termines zur Einbringung der Erwerbsteuererklärungen für die Jahre 1918 und 1919 Sorge tragen werde. Gerade das Gegenteil hievon ist der Fall. Die Finanzverwaltung fordert bereits auf, die Erwerbsteuererklärungen für die Steuerjahre 1918 und 1919 bis längstens 30. April 1919 einzubringen. Diese Aufforderung erfolgt aber bloß durch nicht sehr auffällige Affigierungen bei den Steuerbehörden. Dagegen wird gerade diesmal von der der Allgemeinheit zugänglichen Veröffentlichung in den Zeitungen abgesehen. Es mag dahingestellt sein, ob diese Art der Veröffentlichung der im § 39 P. St. G. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung vollkommen entspricht, es mag auch dahingestellt bleiben, ob die gesetzlich vorgeschriebene Mindestfrist eingehalten wurde. Soviel steht fest, daß, da nicht jedermann gar so oft die Steuerbehörden aufsucht, die Fundmachung denen entgeht, die sie angeht. Es sei somit im Interesse aller hierauf aufmerksam gemacht.